

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen gem. § 50 BauGB

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der am 09.03.2016 vom Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Umlegungsbeschluss für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Raiffeisenring“ wird aufgehoben.

In das Umlegungsverfahren waren die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ganz oder teilweise einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche im Umlegungsgebiet
Buldern	11	149	tlw.
Buldern	11	150	tlw.
Buldern	11	151	tlw.
Buldern	11	152	tlw.
Buldern	12	214	tlw.
Buldern	12	215	tlw.
Buldern	12	219	komplett
Buldern	12	222	komplett
Buldern	12	225	komplett
Buldern	12	236	tlw.
Buldern	12	243	tlw.
Buldern	16	301	tlw.
Buldern	16	672	tlw.
Buldern	16	673	komplett

Die Begrenzung des Gebietes, für das der Umlegungsbeschluss aufgehoben wurde, ist dem mitveröffentlichen Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses wird gem. § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Mit der Wirksamkeit der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses entfallen

- die Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB
- das besondere Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und
- das besondere Betretungsrecht gem. § 209 Abs. 1 BauGB.

Entsprechende im Grundbuch und im Liegenschaftskataster auf Grundlage von § 54 BauGB vorgenommene Eintragungen werden auf Antrag der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses gelöscht.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht

Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen – Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 44 und 51 während der Allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr – gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

– Dülmen, den 16.07.2024

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende

gez.
Dr. Risthaus

Umlegungsverfahren "Raiffeisenring"



Stadt Dülmen - Umlegungsausschuss



 Grenze des Umlegungsgebietes